Leb haben der Königl: Regierung ist,
in andern unsern Ländern, die Uns der
lieben gegeben haben, und in denselben
Ländern Uns unterthänig und gehorsam
haben, und wollen auch mit Kraft dis-
es Briefs: Daß innerhalb einer Meile
um der Stadt Budissin, kein Kretzscham
sey, oder, wo Jemands Bier brauen oder
schencken, er kaufte denn das Bier der Kretz-
mar, in der Stadt Budissin, und nicht
anderst, zu thun noch zu lassen, und von den
nen und Bürgern nie Gewohnheit gehabt
den ist, davon, daß nicht aufgetragen
ist, mit Uns Bau, wie solche die Alt-
en Länder und gehalten, und den
von Euch Fürsichtigkeit Bürgermeis
und Wohlstand der Stadt Budissin, begehrt hat,
ter; Wollen, setzen und declarie-
ren ein und wollen auch ernstlich,
und der Bürgermeister, Rathmann
en und Bürgern zu Budissin in
allen obgeschrieben Punkten, wie lange die
Meile seyn soll; So wollen Wir, daß
denn alle die Kretzschame, die nach

N.B.

Diese Königl: Declaration ist nebst der Königl: Ma-
jestät hinüber zu Oster
reu Printage vor Simonis
ano 1501. erhalt.
ano Confirmation von
den Rath zu Budissin
bey der damahligen Ober,
Lausitzischen Land Re.
gier Commission, de ao
97. Aug. 1613 Reducirt
worden, und von dem
damahligen Königl:
Land-Procuratore
und Commissario H. D.
Jacob Bornitio vi-
dimirt, in selbigen
Actis Vol. I. fol. 53. & 57.

1.
Die Meile soll nach
Budissinischen Stadt
Maasse genommen
werden.